

Was tun... bei Vernehmungen?

I. Vor der Vernehmung: Kontaktaufnahme durch die Ermittlungsbehörden (Ladung zur Vernehmung)

1. Informationsweitergabe an den eingeschalteten Rechtsanwalt bzw. den zuständigen Ansprechpartner im Unternehmen
2. Im Falle der Ladung zur Vernehmung durch Polizeibehörde bzw. Steuerfahndung: Pflicht zum Erscheinen zur Vernehmung nur bei Vernehmungsauftrag der Staatsanwaltschaft oder Straf- und Bußgeldsachenstelle, daher Wahrnehmung des Termins nur nach anwaltlicher Beratung
3. Im Falle der Kontaktaufnahme durch Staatsanwaltschaft oder Gericht: Pflicht zum Erscheinen zur Vernehmung, stets aber in Begleitung durch anwaltlichen Beistand
4. Stets Vermeidung informeller Gespräche mit den Beamten außerhalb von Vernehmungen

II. Verhalten während der Vernehmung

1. Jeder Vernommene hat Anspruch auf Begleitung durch einen Rechtsanwalt
2. Soweit Angaben gemacht werden, haben diese stets der Wahrheit zu entsprechen
3. Angaben zur Person:
Aussagepflicht zu Vor-, Familien- und Geburtsname, Geburtsort und -datum, Familienstand, Beruf, Wohnadresse und Staatsangehörigkeit
4. Angaben zur Sache:
 - a. Jeder Vernommene hat den Anspruch, darüber aufgeklärt zu werden, ob Vernehmung als Beschuldigter oder als Zeuge
 - b. Vernehmung als Beschuldigter: keine Pflicht, zur Sache auszusagen, daher im Regelfall keine Angaben ohne Rücksprache mit Rechtsanwalt bzw. Verteidiger
 - c. Vernehmung als Zeuge durch Gericht, Staatsanwaltschaft oder Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts:
 - Grundsätzlich Pflicht, zur Sache auszusagen
 - Bedeutendste Ausnahmen: Gefahr der Selbstbelastung, Verfahren gegen Angehörige des Zeugen
 - Daher Angaben zur Sache nur nach anwaltlicher Beratung